

Konkret 11/02, S. 51

Erich Später Buch des Monats

Beppo Beyerl: Die Benes-Dekrete – Zwischen tschechischer Identität und deutscher Begehrlichkeit. Promedia, Wien 2002, 128 Seiten, 9,90 Euro

Als »Jude Redlich-Masaryk« wurde der Gründer der ersten tschechoslowakischen Republik, Thomas Masaryk, in der Presse der sudetendeutschen Nazis bis 1945 bezeichnet. In deren Augen verkörperte er die abzuschaffenden Ideale von Demokratie, staatsbürgerlicher Gleichheit und jüdischer Emanzipation. Nach Masaryks Tod 1937 wurde sein Nachfolger Benes zum Objekt der deutschen Haß- und Kriegspropaganda.

Die sudetendeutschen Volkstumskämpfer in der BRD und Österreich haben das Nazi-Vokabular übernommen. So heißt es in einer von der sudetendeutschen Landsmannschaft verbreiteten Publikation: »Benes hat absolut vergessen, daß er nur Präsident einer kleinen Nation war, ein trockener, gefühlloser Zwerg der Weltgeschichte.« Sie trägt den bezeichnenden Titel *Edward Benes – der Liquidator von Böhmen. Dämon des Genozids*.

Folgt man der offiziellen Geschichtsschreibung der »Landsmannschaft«, bekämpfte Benes nach der völkerrechtlich legitimierte »Auflösung« des Kunststaates CSR 1938/39 als »Privatperson« die gerechte Ordnung, die das deutsche Reich den Völkern der CSR geschenkt hatte. In dieser Eigenschaft erließ er nach Auffassung der Landsmannschaft völkerrechtlich belanglose Dekrete, die die Vertreibung und Ermordung unschuldiger Deutscher anordneten. So lautet zusammengefaßt der historische und politische Begründungszusammenhang der von der sudetendeutschen Landsmannschaft seit 1990 mit großem Aufwand geführten Kampagne gegen die »Benes- Dekrete«.

Der Wiener Journalist Beppo Beyerl rekonstruiert in seiner Untersuchung *Die Benes-Dekrete* deren zentrale Bedeutung für die Legitimität tschechoslowakischer Staatlichkeit in der Zeit der territorialen Zerstückelung und deutschen Besatzungsherrschaft in den Jahren 1938-45. Der »dekretale Zeitabschnitt« beginnt am 11. Juli 1940 im Londoner Exil mit dem Dekret Nr. 1 über den Aufbau einer provisorischen Staatseinrichtung und endet am 28. Oktober 1945 in Prag mit dem Zusammentreten der »vorläufigen Nationalversammlung«.

Während dieser Zeit erarbeitete die Regierung den Text von insgesamt 143 Dekreten, die letztendlich dem Präsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt wurden. Das juristische Problem bestand im Fehlen eines gewählten Parlaments. So mußten die Exilpolitiker mit Notverordnungen regieren, mit Dekreten, die durch die Unterschrift des Präsidenten ihre formale Gültigkeit erlangten. Die Nationalversammlung erklärte die Gesamtheit der 143 Dekrete am 28.10.1945 für rechtsgültig und wirksam.

Beyerls präzise Argumentation unterstreicht die politische und juristische Bedeutung der Dekrete für die staatliche Kontinuität der CSR. Sie vollzogen die Umwandlung des NS-Systems der Protektoratszeit zum neuen System der demokratischen CSR. Sie beinhalten die Annullierung der Münchener Verträge, die Auflösung der Strukturen der deutschen Besatzung und der faschistischen slowakischen Republik sowie den Aufbau einer neuen, aus zwei Staatsnationen bestehenden Republik.

Drei von 143 Dekreten des Präsidenten regelten die Enteignung, den Verlust der Staatsbürgerschaft und die Internierung der Sudetendeutschen. Beyerl macht noch einmal deutlich, daß der Beschluß zur Aussiedlung der Deutschen auf der Potsdamer Konferenz der Alliierten (17.7. bis 2.8.1945) gefaßt wurde. Daraufhin kündigte die Prager Regierung in einer Note vom 16. August 1945 die Aussiedlung von 2,5 Millionen Deutschen an. Am 20. November genehmigte der in der Potsdamer Konferenz installierte alliierte Kontrollrat den tschechoslowakischen Aussiedlungsplan.

Die Rechtmäßigkeit des Potsdamer Abkommens wird von den »Vertriebenenverbänden« und ihren politischen und publizistischen Hilfstruppen bis heute bestritten. Ihnen geht es dabei um die Nichtanerkennung von Rechtmäßigkeit und Endgültigkeit der Aussiedlung der Deutschen aus Osteuropa. Alle gesetzlichen Leistungen des »Lastenausgleichs« für die ausgesiedelten Deutschen stehen unter dem Vorbehalt, daß die Zahlungen keinen Verzicht auf zurückgelassenen Besitz und Vermögen bedeuten (festgeschrieben in der Präambel des Gesetzes von 1951). Es ist das Verdienst von Beyerls Arbeit, diese historischen Hintergründe aufzuzeigen und deutlich zu machen, daß die Forderung nach Aufhebung der »Benes-Dekrete« nur eine aktuelle Variante der jahrzehntelangen Kampagne der »Vertriebenenverbände« zur völkerrechtlichen Revision des Potsdamer Abkommens darstellt.

Relevante Teile der bundesrepublikanischen und österreichischen Gesellschaft weigern sich bis heute, die Endgültigkeit der deutschen Niederlage im Zweiten Weltkrieg anzuerkennen – so könnte man Beyerls Untersuchung zusammenfassen. Die sudetendeutsche Landsmannschaft, deren Führungsspitze und Funktionsapparat auf allen Ebenen über Jahrzehnte von ehemaligen Mitgliedern des Naziterror- und

Vernichtungsapparates dominiert wurde, hätte in einem Land, das die Konsequenzen aus Deutschlands Krieg gegen die Menschheit ziehen wollte, wohl nur noch ein Recht: das der bedingungslosen Selbstauflösung.

Leider ist Beyerls Arbeit in den Abschnitten, die die deutsche Terrorherrschaft der Jahre 1938-45 und den tschechoslowakischen Widerstand behandeln, oberflächlich und fehlerhaft. »Und die jüdischen Mitbürger selbst? – Nun, ihr Schicksal ist reichlich dokumentiert, so daß es in diesem Zusammenhang nur kurz erwähnt werden soll. Viele von ihnen wurden im Lager Theresienstadt interniert, andere in den Lagern in Lodz, Minsk und Auschwitz umgebracht. Zu Kriegsende waren von 350.000 tschechoslowakischen Juden 200.000 bis 217.000 nicht mehr am Leben.«

Ein Blick in einige der wenigen Arbeiten, die das Schicksal der jüdischen Bürger der CSR in den Grenzen von 1937 im Gesamtzusammenhang der deutschen Vernichtungspolitik behandeln, hätte Beyerls Darstellung nutzen können. Die Historikerin Eva-Schmidt Hartmann hat die bisherige Forschung akribisch ausgewertet und durch eigene Recherchen erweitert (in W. Benz (Hrsg.): *Dimensionen des Völkermordes*. München 1991). Die verschiedenen Vernichtungsaktionen erfaßten im Verlauf der Jahre 1941 bis 1944 alle Teile der ehemaligen CSR. Wenig weiß man bis heute über den konkreten Ablauf der Ermordung von 120.000 tschechoslowakischen Bürgern jüdischen Glaubens auf dem von Ungarn annektierten Gebiet der CSR. Am 27./28. August 1941 ermordeten die Deutschen in der ukrainischen Stadt Kamenz-Podolsk 23.600 Menschen. Darunter befanden sich 14.000 bis 18.000 tschechoslowakische Juden. Den seit 1941 durchgeführten Massenmordaktionen fielen 260.000 jüdische Bürger der CSR in den Grenzen von 1937 zum Opfer. Reichlich dokumentiert ist in diesem Zusammenhang wenig; fast alles muß mühsam aus verstreuter Sekundärliteratur zusammengetragen werden, wobei in vielen Arbeiten lediglich das »Protektorat Böhmen und Mähren«, also das tschechische Kerngebiet der 1939 zerschlagenen Republik, behandelt wird.

Wenig fundiert ist auch das Urteil des Autors über den tschechischen Widerstand. Man hätte zumindest eine Würdigung und Gewichtung der relevanten, deutschsprachigen Arbeiten von Brügel, Brandes und Zimmermann erwarten können. Wertungen wie »Tatsache ist freilich, daß im allgemeinen der tschechische Widerstand gegen die Nationalsozialisten nicht gerade überwältigend war« oder, schlimmer noch, »Die Opfer durch Hinrichtung fallen zahlenmäßig nicht ins Gewicht« sind nicht nachvollziehbar. Zudem wird an anderer Stelle das genaue Gegenteil behauptet. Man wünscht dem Autor und dem Verlag, daß eine zweite gründlich überarbeitete Auflage diese ärgerlichen Fehler und Versäumnisse korrigiert.